

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dachdecker, Spengler und Schwarzdecker

Stand Jänner 2021

Berger Dachdecker und Spengler GmbH

Landesstraße 10, 5302 Henndorf am Wallersee

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Berger Dachdecker und Spengler GmbH und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen und Privaten Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen und Privaten Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage www.berger-dach.at** Sollten Sie über kein Internet verfügen senden wir Ihnen unsere AGB gerne per Post zu, bitte kontaktieren Sie uns per Telefon unter 06214-8278 oder Schriftlich an unsere Adresse.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen - gegenüber Privaten und unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Privaten und unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder andere Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde - sofern der Kunde diese Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt - uns bekannt zu geben. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich - unternehmerischen und Privaten Kunden gegenüber schriftlich - zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvoranschläge** sind unverbindlich.

2.5. Kostenvoranschläge sind **entgeltlich**, für Verbraucher jedoch nur dann, wenn sie vor

Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen werden. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.6. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass **beigestellte** Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.

Abrechnung erfolgt Grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand und Aufmaß.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Aufmaß.

3.3. Die Fach - und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.4. Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige **Sicherungsmaßnahmen** sind vom unternehmerischen Kunden und wenn Möglich von Privaten Kunden beizustellen.

3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelt **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich
a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktor wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.7. Konsumenten als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.5. sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.6. nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung **innerhalb von zwei Monaten** nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 15% des Wertes der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**, Garantie, Haftung, usw.

5. Zahlung

5.1. Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug**, **Nachlass** bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber Privaten und unternehmerischen Kunden, schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Gegenüber Verbrauchern als Kunden sind wir bei verschuldetem **Zahlungsverzug** berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.4. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschaden** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.5. Kommt der Private oder unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.6. Wir sind dann auch berechtigt alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

5.7. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunde steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

5.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen verfallen gewährte **Vergütungen** (Nachlass, Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.9. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in der Höhe von € 20,- soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände** AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 KSV übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** (insb. Im Hinblick auf die Bebauungsbestimmungen) zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas - und Wasserleitungen** oder ähnliche Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezüglich projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist- ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit - unserer Leistung nicht mangelhaft.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder unternehmerische Kunden und Private Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Material zur Verfügung zu stellen.

7.7. Die Baustelle muss für schwere Lastzüge und für den Montagekran bei jeder Wetterlage, bis unmittelbar an das Objekt befahrbar sein. Für die notwendige und rechtseitige Errichtung und Befestigung der Zufahrt hat der Kunde Sorge zu tragen und hat dieser hierfür auch die Kosten zu übernehmen. Alle erforderlichen Bau - und Zufahrtsgenehmigungen sind rechtzeitig auf Kosten des Kunden einzuholen.

8. Leistungsausführung

8.1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

8.2. Sachlich gerechtfertigte **Teillieferungen** und - Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt, Regen, Schnee, Sturm**, Streik nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerungen unserer Zulieferer oder

sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jedem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Neue Termine müssen mit uns abgesprochen werden.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** der unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt . Dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Privaten und unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9.4. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (mittels eingeschriebenen Brief) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können **Schäden**

a) an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler

b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen.

Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

10.2. Werden punktuelle Reparaturen an bestehenden altersschwachen Dächern vorgenommen kann aufgrund des **Zustandes des Daches** die Haltbarkeit auch der reparierten Teile eingeschränkt sein, etwa eingeschränkte Stabilität durch **altersschwache** umgebene Dachziegel oder Träger, Lattung.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

11.1. Behelfsmäßige Instandsetzungen werden bei entsprechender Beauftragung durchgeführt. Hier besteht nur eine den Umständen entsprechende sehr **beschränkte Haltbarkeit**.

12. Gefahrtragung

12.1. Die Gefahr die von uns **angelieferten und am Leistungsort gelagerten** oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

13. Annahmeverzug

13.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von € 10,- pro angefangenem Kalendertag zusteht.

13.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

13.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 10% des Auftragswertes zuzüglich MWST ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen Privaten oder unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

13.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nicht zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

14.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

14.4. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unsere Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.6. Wir sind berechtigt zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu **betreten**, dies nach angemessener Vorankündigung.

14.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

14.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber Privaten und unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der von aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **Schad und Klaglos**.

15.3. Wir sind berechtigt von Privaten und unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

16. Unser geistiges Eigentum

16.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweise Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

17. Gewährleistung

17.1. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber Privaten und unternehmerischen Kunden drei Jahre für Dachdecker und Spengler Arbeiten und fünf Jahre für Schwarzdeckerarbeiten.

17.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (Zebu förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

17.3. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

17.4. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Privaten und unternehmerischen Kunden zu mindestens **zwei Versuche** einzuräumen.

17.5. sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

17.6. Der Private und unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

17.7. **Mängel** am Liefergegenstand, die der Private und unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Übergabe an uns schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdeckung

angezeigt werden.

17.8. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

17.9. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

17.10. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind - sofern wirtschaftlich vertretbar - vom Privaten und unternehmerischen Kunden an uns zu **retournieren**.

17.11. Die **Kosten für den Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der Private oder unternehmerische Kunde.

17.12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

17.13. Für den Kunden ist es ausgeschlossen, die Bezahlung des Kaufpreises und des Werklohnes wegen allenfalls erhobener Mängelrüge zu verweigern, zu verzögern oder zurückzubehalten.

18. Haftung

18.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

18.2. Gegenüber Privaten und unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch und abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung**.

18.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

18.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden - ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden - zufügen.

18.5. Schadensersatzansprüche Privater und unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

18.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

18.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unserer Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entsteht (z.B. höhere Versicherungsprämie).

18.8. Für alle Bauseits beigestellten Materialien (Schnittholz, Hobelware, Baustoffe usw.) und Gegenstände (Leitern usw.) übernehmen wir keine wie immer geartete Haftung bzw. Gewährleistung.

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

19.2. Wir wie ebenso der Private und unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam - ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien - eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Werbung/Medien

20.1. Der Kunde erteilt uns kostenfrei das Recht, Fotos vom Bauablauf bzw. des fertigen Objektes zu erstellen und für eigene Werbezwecke (Prospekte, Inserate, Internet, usw.) zu verwenden jedoch ohne Name und Adresse des Objektes zu nennen.

21. Versicherung

21.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Rohbau in angemessener Höhe (Zeitwert) auf seine Kosten zu versichern, bzw. versichern zu lassen. Im Schadensfall hat der Kunde sämtliche gelieferten Materialien und montierten Bauteile sowie sonstige erbrachte Leistungen zu ersetzen bzw. zu bezahlen und werden diese in Rechnung gestellt.

Es wird daher unsererseits empfohlen eine Versicherung für Ihr Bauvorhaben abzuschließen. Bei Reparaturaufträgen bzw. Schäden die von der Versicherung des Kunden bezahlt werden ist der Kunde verpflichtet vorab die Rechnung zu bezahlen.

22. Allgemeines

22.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

22.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen

22.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens in A-5302 Henndorf am Wallersee

22.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträge zwischen uns und dem Privaten und unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

23. Unterdach/Kaltdach

23.1. Laut Ö-Norm B4119 sind geringfügige Undichtheiten des Unterdaches, die bei regelkonformer Ausführung systembedingt entstehen und Undichtheiten von Anschlüssen an hochgehenden Bauteilen, insbesondere unter freier Bewitterung zulässig. Bei diffusionsoffenen Unterdeckbahnen kann es aufgrund der permeablen (durchdringbaren) Eigenschaften bei lang anhaltender, direkter Beregnung zum Wasserdurchtritt kommen, das stellt aber keinen Mangel dar.

24. Diverses

24.1. Bei Arbeitshöhen über 3,5m ist Bauseits für ein Gerüst zu sorgen.

24.2. Wir weisen ausdrücklich auf das generelle Alkoholverbot während der gesamten Arbeiten hin. Dies gilt auch für Bauseits beigestellte Helfer.

24.3. **Regiearbeiten** sind gesondert in Auftrag zu geben und erfolgen nach tatsächlichem Aufwand der Materiallieferungen und Arbeitsstunden. Die Anzahl der angegebenen Arbeitsstunden (inkl. An-/Abfahrt) stellt nur eine Schätzung dar und ist nicht bindend. Die An- und Abfahrtszeiten werden ebenfalls über diese Position abgerechnet. Der angegebene Stundensatz gilt nur für Normalstunden, Überstunden, Sonn und Feiertagsstunden sind gesondert in Auftrag zu geben und werden mit den gesetzlichen Zuschlägen verrechnet. Die Regieberichte (Bautagebuch) der Firma Berger Dachdecker und Spengler GmbH sind täglich vom Bauherrn, bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben. Die darin enthaltenen Leistungen gelten mit der Unterschrift als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt. Regiearbeiten werden grundsätzlich nur nach schriftlich erteilten Aufträgen ausgeführt.

24.4. Sollten **Bauseits Helfer** beigestellt werden. Ist hierfür eine schriftliche Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden erforderlich. Es dürfen vom Kunden nur solche Helfer beigestellt werden die einerseits im Besitze der erforderlichen Aufenthalts und Arbeitsbewilligung sind und andererseits die gesetzlichen Versicherungen einschließlich Unfallversicherung nachweisen können. Diese Nachweise haben bauseits beigestellte Helfer vor Arbeitsbeginn schriftlich nachzuweisen. Die Verantwortung gegenüber Gerichten und Behörden für bauseits beigestellte Helfer trägt ausschließlich der Kunde, somit die Bauherrschaft und es unterliegen bauseits beigestellte Helfer in keinem Fall der Aufsichtspflicht von uns.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, die Bereitstellung der notwendigen Sicherheitsausrüstung für bauseits beigestellte Helfer, hat ausschließlich der Kunde, somit die Bauherrschaft, auf Ihre Kosten Sorge zu tragen (z.B. Helmpflicht bei Kranarbeiten). Für Arbeitsunfälle der bauseits beigestellten Helfer übernehmen wir keinerlei Verantwortung und sind Schadenersatzansprüche hieraus gegenüber uns ausgeschlossen. Wir verweisen auf die Erklärung zur Beistellung von Helfern die vor Beginn der Arbeiten durch den Kunden zu unterfertigen ist.

Berger Dachdecker und Spengler GmbH

Landesstraße 10
5302 Henndorf am Wallersee

06214-8278

info@berger-dach.at

www.berger-dach.at